

Anlage 1

1. Änderung vom ____.

der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen am ____ folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 18 a (Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers)

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Olfen auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Olfen vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Olfen zutreffend ermittelt wurden.
- (2) Auf Anforderung der Stadt Olfen hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Olfen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Olfen geschätzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.